

# **Verpflichtende Fortbildung und Leben**

**Beitrag von „fossi74“ vom 18. September 2017 17:44**

## Zitat von Trantor

Jein! Du hast recht, das der Arbeitsgeber so den Urlaub nicht stückeln darf, andererseits dient der Urlaub dazu, die Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers zu erhalten, daher ist der Arbeitsnehmer quasi dazu "verpflichtet", sich zu erholen, wozu nach Ansicht des Gesetzgebers und der Arbeitsgerichte ein zusammenhängender Urlaub notwendig ist. Diesen Fall haben wir übrigens auch gerade mit einer Schulsekretärin, die ihren Urlaub stückeln wollte, und dies nun untersagt bekam. Interessanterweise ergibt sich daraus aber nicht, dass man als Arbeitnehmer seinen Urlaub nehmen muss, was das ganze natürlich wieder etwas unsinnig macht.

Hast Du für diese - hm - interessanten Ansichten auch Belege? "Nicht stückeln" hieße ja in Konsequenz, dass ich meine sechs Wochen am Stück zu nehmen hätte - in nahezu jedem Betrieb hierzulande praktisch ein Ding der Unmöglichkeit. Dahingegen ist es gemeinhin kein Problem, auch mal nur einen Tag zu nehmen. Und ich muss mich da auch nicht erholen, sondern kann durchaus langwierige Behördengänge, Familienfeiern (das krasse Gegenteil von Erholung) oder sonstige Termine auf so einen Urlaubstag legen.

Ach ja, und noch was: Der VW-Arbeiter oder die Rewe-Kassiererin bekommt durchaus auch dann noch in dringenden Fällen einen Tag frei, wenn der Urlaub aufgebraucht ist. Läuft dann halt über Minusstunden oder einen im Voraus gewährten Tag. Die einzigen "Betriebe", die so einen unglaublichen Terz um einen freien Tag außer der Reihe machen, sind Schulen (bzw. eine ganz bestimmte Art Schulleiter). Nicht alle, wohlgemerkt. Meine Frau hat zur Einschulung beider Kinder problemlos jeweils am ersten Schultag frei bekommen; an zwei verschiedenen Schulen.

Aber das BUrlG ist ja ohnehin eine geheimnisvolle Welt, für beide Seiten. Das fängt ja schon mit dem weit verbreiteten Irrglauben an, der AN müsse seinen Urlaub "beantragen"... nehmen muss er ihn aber schon; zur Not muss der AG den Urlaub anordnen (§ 7 Abs. 3 BUrlG).